



Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H
Mercatorstraße 9, 24106 Kiel

Gem. anl. Verteiler:

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 4215-555.30
Unsere Nachricht vom:

Bearbeitung: Silke Thiel
E-Mail: Silke.Thiel@lbv-sh.landsh.de
Telefon: 0431/383 2111
Telefax: (0431) 383-2754

30. Juli 2013

Wahlwerbung an Straßen des überörtlichen Verkehrs durch politische Parteien und Wählervereinigungen

Aus Anlass der bevorstehenden Bundestagswahl am 22. September 2013 übersende ich die Erlasse des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 15. Juli 1965 – I 33 – 1702 – und vom 19. August 1969 – IV 21b – BW 69 – 4000 -, die auch heute noch Anwendung finden.

Danach ist das Anbringen von Wahlplakaten bzw. das Aufstellen von Plakattafeln durch Parteien an den freien Strecken der Kreis-, Landes- und Bundesfernstraßen unzulässig. Die ungenehmigten Anlagen der Wahlwerbung werden von den zuständigen Behörden entfernt.

Die durch den LBV-SH entfernte Wahlwerbung kann auf der örtlich zuständigen Straßenmeisterei abgeholt werden, eine gesonderte Information erfolgt nicht.

Im Einzelfall wird eine straf- und zivilrechtliche Haftung gegen die Partei bzw. Wählervereinigung geprüft werden.

Werbung auf Straßengrundstücken ist auf den Bereich der Ortsdurchfahrt (OD) nach § 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) bzw. § 5 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu beschränken.

Es ist jedoch zwischenzeitlich gängige Praxis, dass Wahlwerbung auch in dem Bereich gestattet wird, in dem die Ortstafeln nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) einen geringfügig weiteren Bereich als die Ortsdurchfahrten nach dem FStrG und StrWG umfassen.



Über die Modalitäten der Aufstellung innerhalb der Ortsdurchfahrten unterrichten die zuständigen Gemeinden.

Das Aufstellen von Wahlplakaten und Wahlständen bedarf grundsätzlich einer Erlaubnis.

Die Gemeinden können öffentliche Flächen wie z. B. Litfaßsäulen und Straßenlaternen für das Befestigen von Wahlwerbeträgern freigeben sowie generelle Einschränkungen hinsichtlich der Größe und Anzahl der Plakatierung bestimmen.

Zu unterlassen ist in jedem Fall die Plakatierung von / an Verkehrszeichen, -anlagen und -leiteinrichtungen (Schilder, Schutzplanken, Ampeln, Schilderposten etc.) sowie Brücken, Bäumen und Schutzgeländern.

Werbeträger dürfen weder in das Lichtraumprofil der Straße noch des Rad- oder Gehweges hineinragen (s. Anlg.). Die Sicht der Verkehrsteilnehmer darf an Kreuzungen und Zufahrten nicht behindert werden.

Für das Aufstellen/Anbringen und die Abräumung von Wahlwerbung sind die Parteien und Wählervereinigungen selbst verantwortlich. Jegliche Wahlwerbung darf maximal sechs Wochen vor der Wahl aufgestellt/angebracht werden und ist innerhalb einer Woche nach dem Wahltag zu entfernen. Bei Nichteinhaltung des Termins kann die Beseitigung als Ersatzvornahme durch die Gemeinde bzw. Straßenbauverwaltung auf Kosten der jeweiligen Partei oder Wählervereinigung veranlasst werden.

Die „Hinweise zur Wahlwerbung“ können auch auf unserer Internetseite „www.lbv-sh.de“ nachgelesen und herunter geladen werden.

Ich bitte auch, die von Ihnen ggf. mit der Aufstellung von Wahlplakaten beauftragten Firmen, auf die Erlasse und Hinweise aufmerksam zu machen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Gabriele Mielke".

Abschrift

Der Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein
- I 33 - 1702 -

Kiel, den 15. Juli 1965

An die

Herren Landräte, Oberbürgermeister/Bürgermeister der
kreisfreien Städte und Bürgermeister der Städte
Ahrensburg, Eckernförde, Elmshorn, Geesthacht, Heide,
Husum, Itzehoe, Pinneberg, Rendsburg, Schleswig und Wedel

Betr.: Bundestagswahl 1965;
hier: Anbringen von Wahlplakaten durch politische Parteien

Aus Anlaß der bevorstehenden Bundestagswahl darf ich darauf hinweisen, daß das Anbringen von Wahlplakaten und das Aufstellen von Plakattafeln zum Zwecke der Wahlpropaganda den Vorschriften der Landesbauordnung, des Bundesfernstraßengesetzes, des Straßen- und Wegegesetzes, des Verunstaltungsgesetzes von 1907 in Verbindung mit Ortssatzungen und der Straßenverkehrsordnung unterliegen.

Wenn auch an der besonderen Aufgabe der Parteien gemäß § 21 GG, bei der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken, bei der Anwendung der Vorschriften andere Maßstäbe anzulegen sind als hinsichtlich der Werbemaßnahmen von Industrie, Handel und Gewerbe, so ist zu beachten, daß das Ortsbild und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden.

Ich bitte deshalb darauf hinzuwirken, daß in den Gemeinden durch Absprachen mit den örtlichen Parteivorständen und den Werbeunternehmen ein ungeregeltes Ankleben von Wahlplakaten möglichst unterbleibt. Es wird empfohlen, daß den Parteien von den Gemeinden in ausreichendem Maße Gelegenheit geboten wird, für ihre Wahlvor-

schläge zu werben. Eine bevorzugte Möglichkeit geordneter Wahlpropaganda bietet die Aufstellung von Anschlagtafeln durch die Gemeinden.

Bereits zu Beginn des Wahlkampfes im Jahre 1961 habe ich auf Veranlassung des Herrn Ministers für Wirtschaft und Verkehr die am Wahlkampf teilnehmenden politischen Parteien gebeten, das wilde Plakatieren auf klassifizierten Straßen, auch außerhalb der Ortschaften, zu unterlassen. Es erscheint angebracht, diesen Hinweis zu wiederholen. Die Wahlpropaganda auf klassifizierten Straßen außerhalb der Ortschaften stellt eine Sondernutzung dar, die der Erlaubnis der Straßenbauverwaltung bedarf. Dies ist vielfach unbeachtet geblieben.

Besonders bedauerlich ist es, daß Klebekolonnen politischer Parteien auch Leiteinrichtungen und Verkehrszeichen durch Aufstellen von Plakaten verdeckt oder gar durch Überkleben unkenntlich gemacht haben. Hierdurch eintretende Verkehrsgefährdungen können strafrechtliche und zivilrechtliche Haftungsansprüche nach sich ziehen. Außerdem hat sich gezeigt, daß die Wahlplakate nach der Wahl häufig nicht entfernt worden sind; sondern daß die Beseitigung Wind und Wetter überlassen wurde mit der Folge, daß an manchen Straßenzügen Wochenlang ein unschönes Bild entstand, das mit dem Ansehen der politischen Parteien, die aus den Plakatresten erkennbar werden, nicht zu vereinbaren ist.

Aus den oben bezeichneten Gründen und aus der Erwägung, daß grundsätzlich jedes Plakat an der freien Strecke einer Fernverkehrsstraße geeignet ist, die Aufmerksamkeit der Kraftfahrer zu mindern und hierdurch Gefahren zu erzeugen, sind die Straßenbauämter angewiesen worden, auf dem Straßen-

gebiet der Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten keine Genehmigung für das Anbringen von Wahlplakaten zu erteilen.

In Vertretung:
gaz. von der Groeben

Der Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein
- IV 2ib - BW 69 - 4000 -

Kiel, den 19. August 1969/Li

An die
Herren Kreiswahlleiter
Herren Landräte
Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und
Bürgermeister der Städte mit mehr als 20.000 Einwohnern

Betr.: Bundestagswahl 1969;

hier: Anbringen von Wahlplakaten durch die politischen
Parteien

Zur bevorstehenden Bundestagswahl bringe ich meinen Erlass vom 15. Juli 1965 in Erinnerung, mit dem ich gebeten hatte, das unge- regelte Anbringen von Wahlplakaten zu unterbinden. Auf die dort erwähnte Möglichkeit, eine geordnete und chancengleiche Wahl- propaganda durch das Aufstellen von Anschlagtafeln durch die Gemeinden zu fördern, mache ich in diesem Zusammenhang erneut aufmerksam.

Daneben muß den politischen Parteien stets die Möglichkeit zur Werbung mit eigenen Mitteln (z.B. Stellschilder) grund- sätzlich offenbleiben, sofern sie nicht in örtlichen Wahlab- sprachen gegenseitig darauf ganz oder teilweise verzichten. Es ist nicht zulässig, mit der Aufstellung einer amtlich er- richteten Anschlagtafel ein durch Satzung oder die Genehmigungs- praxis verwirklichtes absolutes Verbot weiterer Wahlwerbung im Ort zu verbinden.

Mit Rücksicht auf den immer stärker angewachsenen Straßenverkehr bitte ich insbesondere um Beachtung der Hinweise, die sich auf das Plakatieren auf klassifizierten Straßen sowie an Leitein-

richtungen und Verkehrszeichen beziehen. Eine Abschrift des Erlasses vom 15.7.1965 füge ich bei.

In Vertretung
gez. Dr. Otto



Begläubigt:
Möller
Angestellte

Lichtraumprofil Straße und Geh-/Radweg

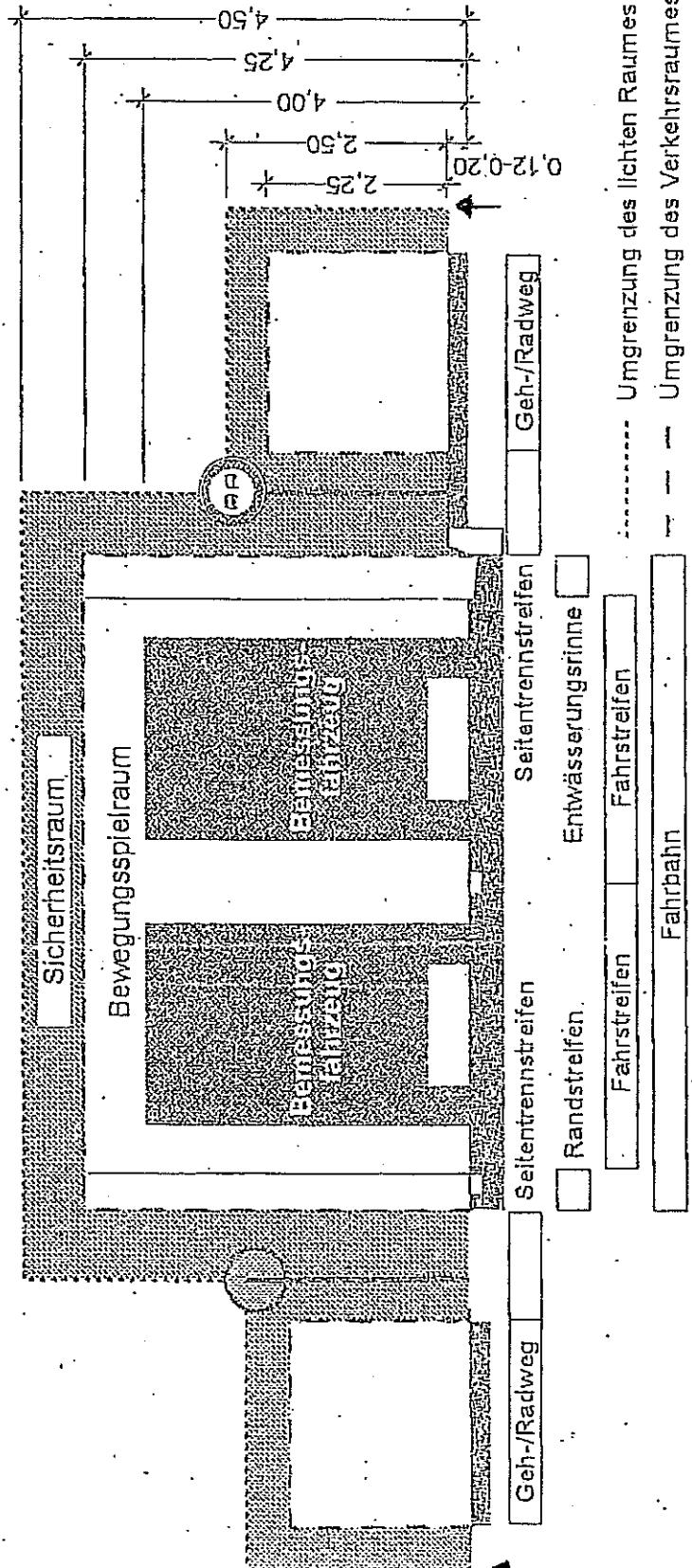


Bild 1: Bestandteile des Straßenquerschnittes

Verteiler „Wahlwerbung“

Landrat des Kreises
Dithmarschen
Stettiner Straße 30
25746 Heide

Kreis Dithmarschen
Eing.: 01. Aug. 2013
Anlagen.....

Landrat des Kreises
Herzogtum Lauenburg
Postfach 1140
23901 Ratzeburg

Secretariat Landrat
Eing.: 01. Aug. 2013
01.

Landrat des Kreises
Nordfriesland
Marktstraße
25813 Husum

Landrat des
Kreises Stormarn
Mommsenstraße 13
23843 Bad Oldesloe

Bürgermeister der
Stadt Ahrensburg
Rathausplatz 1
22926 Ahrensburg

Landrat des Kreises
Ostholstein
Postfach 433
23694 Eutin

Bürgermeister der
Stadt Bad Bramstedt
Bleek 17-19
24576 Bad Bramstedt

Landrat des Kreises
Pinneberg
Lindenstraße 11
25421 Pinneberg

Bürgermeister der
Stadt Bad Oldesloe
Markt 5
23843 Bad Oldesloe

Landrat des
Kreises Plön
Postfach 7
24301 Plön

Bürgermeister der
Stadt Bad Schwartau
Markt 15
23611 Bad Schwartau

Landrat des Kreises
Rendsburg-Eckernförde
Postfach 905
24758 Rendsburg

Bürgermeister der
Stadt Bad Segeberg
Lübecker Straße 9
23795 Bad Segeberg

Landrat des
Kreises Segeberg
Postfach 13 22
23792 Bad Segeberg

Bürgermeister der
Stadt Bargteheide
Rathausstraße 26
22941 Bargteheide

Landrat des Kreises
Schleswig-Flensburg
Flensburger Str. 7
24837 Schleswig

Bürgermeisterin der
Stadt Eckernförde
Postfach 1420
24334 Eckernförde

Landrat des
Kreises Steinburg
Viktoriastr. 16-18
25524 Itzehoe

Bürgermeisterin der
Stadt Elmshorn
Schulstraße 15-17
25335 Elmshorn

Bürgermeister der
Stadt Eutin
Markt 1
23701 Eutin

ÜB2 zwb. (Wahljahr im Februar
Kreisamtende 2013)

u. 1.8.

203/4 zw. v.

Den 20.08.2013

Bürgermeister der
Stadt Fehmarn
Ohrtstraße 22
23763 Fehmarn

Oberbürgermeisterin der
Landeshauptstadt Kiel
Postfach 1152
24099 Kiel

Oberbürgermeister der
Stadt Flensburg
Postfach 2742
24917 Flensburg

Bürgermeister der
Stadt Lauenburg/Elbe
Postfach 1360
21472 Lauenburg/Elbe

Bürgermeister der
Stadt Geesthacht
Markt 15
21502 Geesthacht

Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck
Mühlendamm 10-12
23539 Lübeck

Bürgermeister der
Stadt Glückstadt
Am Markt 4
25348 Glückstadt

Bürgermeister der
Stadt Mölln
Postfach 1330
23873 Mölln

Bürgermeisterin der
Stadt Heide
Postelweg 1
25746 Heide

Oberbürgermeister der
Stadt Neumünster
Brachenfelder Str. 1 - 3
24534 Neumünster

Bürgermeister der
Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Rathausplatz 1
24558 Henstedt-Ulzburg

Bürgermeister der
Stadt Neustadt i. H.
Am Markt 1
23730 Neustadt i. H.

Bürgermeister der
Stadt Husum
Zingel 10
25813 Husum

Bürgermeister der
Stadt Norderstedt
Rathausallee 50
22846 Norderstedt

Bürgermeister der
Stadt Itzehoe
Reichenstraße 23
25524 Itzehoe

Bürgermeister der
Stadt Oldenburg i. H.
Postfach 1361
23756 Oldenburg

Bürgermeister der
Stadt Kaltenkirchen
Friedenstraße 9
24568 Kaltenkirchen

Bürgermeister der
Stadt Pinneberg
Bismarckstraße 8
25421 Pinneberg

Bürgermeister der
Stadt Kappeln
Reeperbahn 2
24376 Kappeln

Bürgermeister der
Stadt Plön
Schloßberg 3/4
24306 Plön